

Vertrag
über die Trägerschaft der Stadtteilkoordination
in der Bezirksregion **XXXX**

Zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Neukölln von Berlin
dieses vertreten durch den Bezirksbürgermeister, Herrn Martin Hikel
Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

XXXX

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

Präambel

Stadtteilkoordination ist eine intermediäre Struktur im Bezirk Neukölln und Teil der Organisationseinheit Sozialraumorientierte Planungskoordination.

Sie wirkt an der Schnittstelle zwischen Sozialraum und Bezirksverwaltung und trägt zur sozialraumorientierten Weiterentwicklung der Bezirksregionen bei.

§ 1. Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Stadtteilkoordination als Schnittstelle zwischen Bezirksverwaltung und Sozialraum.

§ 2. Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich auf die Bezirksregion **Schillerpromenade**.

(2) Entscheidungen über eine mögliche Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs zu einem späteren Zeitpunkt werden einvernehmlich zwischen AG und AN getroffen.

§ 3. Leistungen des ANs

Für die Umsetzung der Stadtteilkoordination sollen folgende Leistungen erbracht werden:

(1) Sozialräumliche Analyse und Einordnung

- strukturierte Erhebung und kontinuierliche Einordnung sozialräumlicher Bedarfe und Ressourcen mit den vom Bezirk bereitgestellten Instrumenten zur Datenerfassung
- Beobachtung relevanter Entwicklungen im Sozialraum
- Aufbereitung von Informationen für die Regionalkoordination und weitere verwaltungsinterne Akteure

(2) Netzwerkarbeit und Kooperation

- Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung von Netzwerken für die Bezirksregion relevanter Akteur:innen
- Förderung von Austausch und Zusammenarbeit zwischen Akteur:innen
- strukturierte Bündelung von Wissen und Perspektiven aus der Bezirksregion

(3) Wissens- und Informationstransfer

- systematische Weitergabe sozialräumlich relevanter Informationen an die Regionalkoordination mit den vom Bezirk bereitgestellten Instrumenten zur Dokumentation
- Rückkopplung verwaltungsinterner Informationen in den Sozialraum
- Unterstützung der sozialraumorientierten Arbeitsweise innerhalb der Verwaltung

(4) Unterstützung sozialraumorientierter Prozesse

- Mitwirkung an sozialraumbezogenen Abstimmungsprozessen
- strukturierende Unterstützung bestehender Formate

Ergänzend sind hier die Leistungsbeschreibung vom 02.03.2026, sowie die schriftlich fixierten Absprachen zur Vertragsverhandlung vom xx.xx.2026 zu beachten.

§ 4. Leistungserbringung

- (1) Der AN gewährleistet die rechtzeitige und fristgemäße Erledigung der beauftragten Tätigkeit und der abgestimmten Termine.
- (2) Die vom AN eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum AG. Dies gilt auch für den Fall, dass sie zeitweise Leistungen in dessen Räumen erbringen sollten.
- (3) Der AN stellt sicher, dass bei längeren Abwesenheiten der für die Stadtteilkoordination eingesetzten Mitarbeitenden eine angemessene Vertretungsregelung gewährleistet ist. Der AG ist über längere Abwesenheiten sowie über die jeweilige Vertretung rechtzeitig zu informieren.

§ 5. Laufzeit

Der Vertrag tritt am 01.07.2026 in Kraft und endet am 31.12.2027.

Eine Vertragsverlängerung nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel kann in Aussicht gestellt werden.

§ 6. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartner:innen

- (1) Der AN nimmt seine Befugnisse und Pflichten aus diesem Vertrag in enger Kooperation mit dem AG wahr. Er handelt bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und führt diese selbständig und in eigener Verantwortung durch.
- (2) Die Vertragspartner:innen erklären sich bereit, offen, wohlwollend, wertschätzend und unter Beachtung einer positiv gelebten Fehlerkultur miteinander zusammenzuarbeiten und sich stets zeitnah dialogisch auszutauschen. Regelmäßige persönliche Treffen oder Telefonate der Ansprechpersonen sollen notwendigem Austausch dienen und Unklarheiten und Unstimmigkeiten zeitnah aufzeigen.
- (3) Die fachliche Abstimmung und Steuerung der im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen erfolgt durch den AG. Zentrale Ansprechstelle innerhalb der Bezirksverwaltung ist die für die jeweilige Bezirksregion zuständige

Regionalkoordination im Rahmen der Sozialraumorientierten
Planungskoordination.

- (4) Der AN stellt sicher, dass die Aufgaben der Stadtteilkoordination unabhängig von eigenen organisatorischen oder institutionellen Interessen wahrgenommen werden. Eine Bevorzugung eigener Projekte, Angebote oder Kooperationsstrukturen des ANs ist im Rahmen der Tätigkeit der Stadtteilkoordination zu vermeiden.
- (5) Die Stadtteilkoordination ist grundsätzlich nicht selbst Trägerin von Projekten oder Maßnahmen im Sozialraum. Sofern im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Stadtteilkoordination Projektideen oder Fördermöglichkeiten entstehen, erfolgt eine Abstimmung mit dem AG über das weitere Vorgehen.

§ 7. Kommunikation und Außenauftritt

- (1) Der AN informiert den AG über für die Leistungserbringung relevante Kommunikationsvorgänge mit Mitarbeitenden der Bezirksverwaltung. Bei schriftlicher Kommunikation, insbesondere per E-Mail, mit Mitarbeitenden der Bezirksverwaltung zu dienstlichen Inhalten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der AG grundsätzlich in Kopie (CC) zu setzen, sofern dem keine datenschutzrechtlichen oder sonstigen zwingenden Gründe entgegenstehen. Die Regionalkoordination fungiert hierbei als zentrale Ansprechstelle innerhalb der Bezirksverwaltung.
- (2) Kontakte und Kommunikation mit politischen Gremien, Mandatsträger:innen oder deren Büros (z. B. Bezirksstadträt:innenbüros, Fraktionen, Parteivertreter:innen) erfolgen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung grundsätzlich in vorheriger Abstimmung mit dem AG.

Dies gilt insbesondere für schriftliche Stellungnahmen, Terminabstimmungen, Einladungen, Präsentationen oder sonstige inhaltliche Beiträge.

- (3) Der AN stellt sicher, dass die Aufgaben der Stadtteilkoordination parteipolitisch neutral wahrgenommen werden. Eine Nutzung der Tätigkeit der Stadtteilkoordination zur Unterstützung oder Bewerbung einzelner politischer Parteien, Fraktionen oder Mandatsträger:innen ist unzulässig.

- (4) Der AN stellt sicher, dass Aussagen gegenüber Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit, soweit sie den Gegenstand dieses Vertrages betreffen, mit dem AG abgestimmt sind. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen, Präsentationen, Einladungen, Pressearbeit sowie sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Stadtteilkoordination.

Der AN übermittelt diese dem AG so rechtzeitig, dass dem AG mindestens fünf Werktage zur Prüfung und Freigabe verbleiben.

Eine Veröffentlichung oder Weitergabe erfolgt erst nach Freigabe durch den AG.

- (5) Das Corporate Design des Landes Berlins unter der Verwendung des Logos des Bezirksamtes Neukölln von Berlin sind verbindlich bei allen Arbeiten der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. (Anlage 3)

§ 8. Berichtspflichten

- (1) Im Rahmen der Leistungserbringung findet eine monatliche Steuerungsrunde zwischen dem AN und AG statt. Das Format hierfür wird vom AG festgelegt.
- (2) Der AN stellt dem AG regelmäßig strukturierte Informationen zu sozialräumlichen Entwicklungen zur Verfügung. Hierfür werden die vom AG bereitgestellten Instrumente zur Datenerfassung und Dokumentation genutzt.
- (3) Spätestens 8 Wochen nach Vertragsende fertigt der AN einen Abschlussbericht an, welcher die Durchführung der Stadtteilkoordination und die Umsetzung der vereinbarten Leistungen beschreibt, auf Problemstellungen hinweist, eine Einschätzung zur Entwicklung des Handlungsraums, sowie einen Ausblick für den Handlungsraum beinhaltet.
- (4) Der AN hat dem AG darüber hinaus unverzüglich und ohne zusätzliche Vergütung jede erbetene Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen und Akten im Zusammenhang mit der Durchführung der vereinbarten Leistungen zu gewähren. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.
- (5) Der AN verpflichtet sich, dem AG unverzüglich anzuzeigen, falls er eine Leistung nicht zum vereinbarten Fälligkeitsdatum erbringen kann und wie lange die Verzögerung voraussichtlich andauert. Dies gilt auch bei Abwesenheiten (Urlaub oder Krankheit) der Mitarbeitenden.

- (6) Der AN dokumentiert wesentliche fachliche Ergebnisse von durch die Stadtteilkoordination initiierten oder moderierten Netzwerktreffen, Arbeitsgruppen oder Austauschformaten in geeigneter Form. Die Dokumentation erfolgt in den vom AG bereitgestellten oder abgestimmten Arbeits- und Dokumentationsstrukturen und wird dem AG zur Verfügung gestellt.

§ 9. Vergütung/ Leistungsverpflichtung

- (1) Entsprechend des Kostenangebotes werden maximal Mittel in Höhe von 90.000,00 € (brutto inkl. Steuern) zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Entgelt wird nach Zugang einer prüffähigen Rechnung mit Auflistung nach Stundensatz, Stundenanzahl und Tätigkeit ausgezahlt. Für die beauftragten Leistungen ist der vereinbarte finanzielle Umfang einzuhalten. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht.
- (3) Der vereinbarte Stundensatz beträgt **XX** € brutto.
- (4) Für die Auszahlung der Mittel hat der AN nachstehende Bankverbindung angegeben:
- Kontoinhaber:
- IBAN:
- (5) In der Vergütung sind alle erforderlichen Nebenkosten, wie z.B. Löhne, Gehälter, Verbrauchsmaterialien, Fahrgelder, laufende EDV-Kosten, Versicherungsbeträge, Vervielfältigungskosten, Post- und Fernspreckgebühren sowie Umsatzsteuer, enthalten.
- (6) Die Vergütung für eine etwaige Beauftragung von Dritten durch den AN, soweit keine abweichende schriftliche Regelung getroffen wurde, mit der oben genannten Vergütung abgegolten.
- (7) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Kosten des AN, insbesondere Steuern, Abgaben, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, einschließlich aller Risiken wie Unfall, Krankheit, Tod abgegolten. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die AG keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Beiträge abführt. Die pünktliche

Abführung der auf die Vergütung zu entrichtenden und sonstigen Abgaben obliegt dem AN.

- (8) Änderungen des Leistungsinhaltes (Anlage 1) bedürfen der Zustimmung durch den AG. Der Änderungsbedarf ist frühzeitig schriftlich unter Angabe von Gründen bei diesem zu beantragen.

§ 10. Gewährleistung und Haftung

- (1) Der AN übernimmt dem AG gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach dem aktuellen fachlichen Stand sowie unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt.
- (2) Der AN haftet für alle Schäden, die er, ein Organ oder ein verfassungsmäßig berufener Vertreter, seine Erfüllungsgehilfen oder andere von ihm beauftragte oder für ihn tätige Dritte dem AG oder Dritten zufügen, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Wird der AG von Dritten für die Schäden in Anspruch genommen, so hat der AN den AG hiervon freizuhalten.
- (3) Der AG haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; ferner bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AN vertrauen durfte (sog. Kardinalspflichten) oder soweit der AG eine Garantie übernommen hat.

§ 11. Urheber-, Namens- und Markenrechte

- (1) Der AN überträgt dem AG insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur Ausstellung, zum Vortrag, zur Vorführung, zur öffentlichen Zugänglichmachung, zur Wiedergabe durch Bild- und Tonträger sowie zur Bearbeitung gemäß §§ 16, 17, 18, 19 Abs. 1, 3 und 4, 19a, 21, 22 und 23 des Urheberrechtsgesetzes. Der AN überträgt die mit diesem Vertrag dem AG eingeräumten Nutzungsrechte ausschließlich und unbefristet, auch über die Dauer dieses Vertrags hinaus.
- (2) Der AG darf alle Materialien und Werke, die der AN im Rahmen seiner Beauftragung erstellt hat und urheberrechtlich sind, auch vor ihrer

Veröffentlichung ohne dessen Mitwirkung nutzen und ändern. Unbeschadet dessen gibt der AG dem AN bei wesentlichen Änderungen Gelegenheit zur Stellungnahme.

- (3) Der AG hat das Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Erstveröffentlichung unter Namensnennung des bzw. Hinweis auf den AN oder von ihm benannter Dritter. Der AN erteilt zur Namensnennung sein Einverständnis.
- (4) Der AG ist berechtigt, eingeräumte Nutzungsrechte zu übertragen und einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Insoweit erteilt der AN die erforderliche Zustimmung nach §§ 34 und 35 des Urheberrechtsgesetzes.
- (5) Soweit von dem AN hinzugezogene Dritten Urheberrechte bzw. verwandte oder andere gewerbliche Schutzrechte (einschließlich hinsichtlich eines Namen oder Firma) an erstelltem Material zustehen, verpflichtet sich der AN, dafür Sorge zu tragen, dass dem AG insoweit die in den vorherigen Absätzen genannten Rechte uneingeschränkt und unbefristet eingeräumt werden. Der AN stellt den AG von allem immaterialgüterrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, auch für zwölf Jahre über Dauer des Vertrags hinaus.
- (6) Der AG behält sich ausdrücklich vor, der Verwendung seines Namens oder seiner Markenzeichen in der sonstigen Kommunikation des AN zuzustimmen.
- (7) Die Bestimmungen der vorangegangenen Absätze gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.
- (8) Mit der Zahlung gemäß § 9 sind sämtliche Ansprüche des AN, insbesondere urheberrechtliche Vergütungsansprüche, abgegolten. Dies gilt auch schließend für Nutzungsübertragungen.

§ 12. Datenschutz

- (1) Der AN hat die Bestimmungen des einschlägigen Datenschutzrechts in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere die mit der Europäische Datenschutz Grundverordnung zum 25.05.2018 eingetretenen Änderungen.
- (2) Soweit der AN zur Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen personenbezogene Daten verarbeitet, handelt er als Datenverarbeitende Stelle. Nach Abschluss der vertraglichen Leistungen sind alle dem Datenschutz

unterliegenden Daten an den AG zu löschen. Es dürfen weder Kopien noch Duplikate vom AN zurückgehalten werden.

- (3) Der AN hat die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Datensicherung durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Dies gilt erst recht für den Fall, dass der AN Dritte mit Teilarbeiten zur Auftragserledigung betraut.
- (4) Der AN hat die mit der Datenverarbeitung befassten Personen sorgfältig auszuwählen und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften i.S.d. Abs. 1 zu verpflichten. Darüber sowie über Art und Umfang der datenverarbeitenden Tätigkeiten ist ein Nachweis zu führen.
- (5) Der AN hat den AG von allen Schäden freizuhalten, die dem AG durch die vom AN verursachten oder zu vertretenden Verletzungen dieser Bestimmungen entstehen.
- (6) Für den Fall, dass es im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Erfüllung der nach § 3 zu erbringenden Leistungen des AG erforderlich ist, personenbezogene Daten im Auftrag des AG zu verarbeiten, schließen die Vertragspartner:innen vorsorglich eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

§ 13. Vertraulichkeit und Herausgabeanspruch

- (1) Der AN ist zur vertraulichen Behandlung der ihm überlassenen oder zugänglich gewordenen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen, Daten oder Kenntnisse verpflichtet. Er darf sie nur nach vorheriger Zustimmung durch den AG Dritten weitergeben oder zugänglich machen. Das Gleiche gilt für die im Rahmen dieses Vertrags vom AN oder in seinem Auftrag erstellten Unterlagen.
- (2) Der AN hat bei Beendigung des Vertrags alle ihm überlassenen oder von ihm erstellten Unterlagen, die Ergebnisse der von ihm erbrachten Leistungen, sowie eventuell vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel unverzüglich auf Verlangen an den AG herauszugeben. Überlassene Unterlagen und Arbeitsmittel bleiben Eigentum des AGs. Ein Zurückbehaltungsrecht des ANs an Unterlagen und Arbeitsmitteln besteht bzw. entsteht zu keinem Zeitpunkt.



- (3) Der AN verpflichtet sich, über alle internen Verhältnisse des AG sowie der Mitarbeiter/-innen Stillschweigen zu bewahren; zugleich verpflichtet er seine angestellten und freien Mitarbeiter/-innen zur Verschwiegenheit für die Zeit während und nach ihren Arbeits- und Dienstverhältnissen. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (4) Der AG behält sich bei sorgfaltswidriger Aufbewahrung von Unterlagen oder Arbeitsmitteln sowie bei einem Verstoß gegen die Schweigepflicht die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen vor.

§ 14. Erworbene Gegenstände / Rückgabepflicht

- (1) Gegenstände, die mit Sachmitteln des AG erworben oder hergestellt werden, sind Eigentum des Landes Berlins und für die Leistungserbringung zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der AN hat Gegenstände ab einem Wert von 150 € (brutto inkl. Steuern) als „Eigentum Land Berlin“ in geeigneter Form zu kennzeichnen und in einer Inventarliste zu inventarisieren. Er darf über diese Gegenstände ohne vorherige Zustimmung des AG nicht verfügen.
- (2) Die Anschaffung der o.g. Gegenstände sind vorab durch den AG freizugeben.
- (3) Der AN verpflichtet sich die nach Abs. 1 erworbenen Gegenstände angemessen gegen Diebstahl und sonstige Risiken zu versichern und dies auf Verlangen des AG durch Vorlage der entsprechenden Versicherungspolice nachzuweisen. Etwaige Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei Beschädigung der Gegenstände behält sich der AG die Geltendmachung von Schadensansprüchen vor.
- (4) Die Gegenstände sind auf Verlangen des AG und wenn sie für die Leistungserbringung nicht mehr benötigt werden, an AG heraus zu geben.

§ 15. Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu

der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Ein wichtiger Grund für den AG liegt insbesondere vor, wenn

- a. der AN in von ihm geforderten Erklärungen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
- b. der AN seine Leistungspflicht leugnet,
- c. der AN von Vorgaben des AG erheblich abweicht,
- d. der AN in einer nicht mit dem AG vorher abgestimmten Weise mit der Stadtteilkoordination oder den im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen wirbt oder ausschließlich das eigene Logo oder andere Markenzeichen im Zusammenhang mit dem Programm verwendet,
- e. der AN Leistungen an Dritte entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 6 überträgt;
- f. der AN in sonstigen Fällen erheblich oder wiederholt ohne eine nach diesem Vertrag oder kraft Gesetzes erforderliche Zustimmung des AGs gehandelt hat;
- g. der AN entgegen § 16 von Vorgaben des Gleichbehandlungs-, Frauenförderungs- und Mindestlohnrechts abweicht,
- h. der AN sich in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat,
- i. über das Vermögen des ANs das Insolvenzverfahren eröffnet oder nur mangels Masse nicht eröffnet wird oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
- j. unterjährig keine Haushaltsmittel mehr vorgesehen werden.

(3) Eine Verletzung der Vertragspflichten durch einen gemäß § 9 Abs. 6 eingeschalteten Dritten steht der Verletzung durch den AN gleich.



§ 16. Gleichbehandlungsrecht, Mindestlohn und Frauenförderung

- (1) Der AN verpflichtet sich, das geltende Gleichbehandlungsrecht und die Vorgaben der Frauenförderverordnung (FFV) - soweit gemäß § 1 FFV anwendbar - zu beachten.
- (2) Je nach Anzahl der Beschäftigten hat der AN gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen. Die Erklärung gemäß § 1 Abs. 2 FFV (Anlage zu § 1 Abs. 2 FFV) wurde vor Vertragsschluss eingereicht und ist Vertragsbestandteil.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Dritte sich nach Maßgabe des § 3 FFV zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch vom ihm beauftragte Dritte wird dem AN zugerechnet.
- (4) Der AN ist verpflichtet, bei Abschluss und Durchführung von Arbeitsverhältnissen die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten.
- (5) Auf Verlangen des AGs hat der AN die Einhaltung der Verpflichtungen nach der FFV und dem MiLoG in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 17. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam erweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner:innen gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelungen bedacht hätten. Die Vertragspartner:innen verpflichten sich, solche unwirksamen Bestimmungen im Zuge einer Ergänzungsvereinbarung durch gleichwertige gültige Vorschriften schriftlich zu ersetzen bzw. zu ergänzen.
- (2) Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die Leistungen nach **§ 3** dieses Vertrags zu unterbrechen oder endgültig einzustellen; der AN ist zur Vorleistung verpflichtet.

- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten als nicht vereinbart.
- (4) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (5) Soweit dieser Vertrag keine Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin-Neukölln.

AG:

Berlin, den.....

.....

Martin Hikel

Bezirksbürgermeister

AN:

Berlin, den

.....

Vertragsbestandteile sind:

Anlage 1 - Leistungsbeschreibung vom xx

Anlage 2 - Konzept des AN vom xx

Sonstiges:

Anlage 3 - DSGVO Beiblatt